## 1. Änderungssatzung zur Satzung

über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

- 1. Änderungssatzung -

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBI. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBI. LSA S. 40, 46) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007 ergänzt durch die Fortschreibung vom 06.04.2009 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 21.08.2009 durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in der Sitzung am 24. September 2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007, ergänzt durch die Fortschreibung vom 06.04.2009 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlamms.
- (2) Die in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die bis Ende 2016 nach Ziffer 11.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserund Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007, ergänzt durch die Fortschreibung vom 06.04.2009, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 25.09.2009

Andreas Fischer Verbandsgeschäftsführer Siegel

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

Anlage 1: Gebietsabgrenzung

Anlage 2: Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden Anlage 3: Grundstücke, die bis Ende 2016 angeschlossen werden

## Anlage 1:

## Gebietsabgrenzung

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet I

Stand:	01.07.2009	
1.	Stadt Zerbst/Anhalt	13. Gemeinde Güterglück
2.	Stadt Lindau	14. Gemeinde Hohenlepte
3.	Stadt Gommern, OT Dornburg,	15. Gemeinde Jütrichau
	OT Lübs, OT Prödel,	16. Gemeinde Leps
4.	Stadt Coswig, OT Hundeluft,	17. Gemeinde Moritz
	OT Jeber-Bergfrieden,	18. Gemeinde Nedlitz
	OT Ragösen, OT Serno	19. Gemeinde Nutha
5.	Gemeinde Bornum	20. Gemeinde Polenzko
6.	Gemeinde Bräsen	21. Gemeinde Reuden
7.	Gemeinde Buhlendorf	22. Gemeinde Stackelitz
8.	Gemeinde Deetz	23. Gemeinde Steutz
9.	Gemeinde Dobritz	24. Gemeinde Straguth
10.	Gemeinde Gehrden	25. Gemeinde Thießen
11.	Gemeinde Gödnitz	26. Gemeinde Walternienburg
12.	Gemeinde Grimme	27. Gemeinde Zernitz

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet II

Stand: 01.07.2009

- 1. Stadt Gommern, OT Leitzkau
- 2. Stadt Möckern, OT Hobeck, OT Loburg, OT Rosian, OT Schweinitz, OT Zeppernick

Mitgliedsgemeinden insgesamt: 29

Hinweis zur Veröffentlichung:

Die Anlagen 2 und 3 werden auf Grund ihres Umfanges in der Geschäftsstelle des AWZ Elbe-Fläming, Regionalzentrum Zerbst, Puschkinpromenade 4 in 39261 Zerbst/Anhalt zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten ausgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung am 17. November 2010 in der WAZ regional (Wasser-Abwasser-Zeitung), Ausgabe Anhalt-Bitterfeld